

Satzung des Fördervereines „Gut Saathain e.V.“

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fördervereines am 25.04.2008)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Förderverein Gut Saathain e.V.

§ 2 Vereinszweck und Förderziele

1. Der Verein fördert, unterstützt und löst Maßnahmen aus, die geeignet sind, sowohl den denkmalgeschützten Bereich des Gutes Saathain als auch das Gut in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu sanieren, zu pflegen, auszubauen und zu entwickeln.

Zum Ensemble des Gutes gehören:

- die 1629 errichtete historische Fachwerkkirche auf dem Gutshof
- der gesamte Gebäudekomplex des Gutshofes
 - mit dem Festsaal „Gebrüder von Schleinitz“
 - der Kunst- und Ausstellungshalle
 - dem Haupt- und Nebengebäude
 - den zum Gut gehörenden Freiflächen
- der Rosengarten
- der Park

2. Der Verein fördert ein vielfältiges kulturelles Angebot auf dem Gut Saathain im Bereich der Musik und Literatur, der Malerei und weiterer bildender Künste.

Er veranstaltet zu diesem Zweck

- ❖ Konzerte und Lesungen in Kirche und Festsaal sowie im Freigelände des Gutshofes
- ❖ Ausstellungen von Malerei und bildender Kunst in Ausstellungs- und Kunsthalle
- ❖ Künstlerplenars und Seminare

3. Der Verein fördert unter der Sicht des Denkmalschutzes für Kirche und Park (Flächennaturdenkmal) Aktivitäten und Maßnahmen zur Erforschung und Darstellung historischer und heimatgeschichtlicher Zusammenhänge.

Ziel aller Förderung und dem entsprechender Maßnahmen ist die Entwicklung des Ensembles des Gutes zu einem kulturellen Zentrum von regionaler und überregionaler Ausstrahlung mit der besonderen Ausrichtung auf die Förderung von Musik, Literatur, Malerei und bildender Kunst.

§ 3 Verwendung der Mittel und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich allgemeinnützige und keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach §52, 55, 56 und 57.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Vorhaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die schriftliche Einwilligung der Eltern.
2. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Antrag der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe angeführt werden.
2. Die Mitgliedschaft der natürlichen und juristischen Personen endet durch: Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn dieses in grober Weise gegen Vereinsinteressen bzw. gegen Satzungsinhalte verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dazu einen begründeten Antrag zu stellen. Die Streichung erfolgt, wenn trotz Mahnung der vorgeschriebene Beitrag nicht entrichtet wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern des Fördervereines wird ein Betrag erhoben. Wer wegen besonderer Verdienste durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird, kann von der Beitragszahlung entbunden werden.
2. Die freiwillige Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages als des vorgeschriebenen ist zur besonderen Förderung der Vereinstätigkeit möglich.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages kann nach Abschluss des Geschäftsjahres durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Der Vorstand hat dazu einen begründeten Antrag vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 des BGB aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer / Protokollanten
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende des Vereins ist einzelvertretungsberechtigt. Hinsichtlich der anderen Vorstandsmitglieder wird bestimmt, dass je zwei von ihnen im Auftrag des Vorstandes gemeinsam vertreten können. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche und volljährige Personen werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Die Zuständigkeit des Vorstandes gilt für:

1. Die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie das Aufstellen der Tagesordnung.
2. Das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Buchführung und das Erstellen einer Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
4. Das Bestimmen der Grundsätze der Tätigkeit des Fördervereines und deren Realisierung im Sinne der Förderziele.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandmitgliedern müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auch zu außerordentlichen Beratungen einladen.
2. Jährlich sollten mindestens drei Vorstandssitzungen stattfinden.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes nach Abschluss eines Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beitrags- und Satzungsänderungen sowie gegebenenfalls über die Auflösung des Vereines.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, gerechnet vom Poststempel, zu erfolgen.

§ 12 Protokoll

1. Zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
2. Versammlungsleiter und eine zweite festzulegende Person zeichnen für die Richtigkeit des Protokolls.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Personen, die für die Kassenprüfung zuständig sind.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins.
4. Eine Überprüfung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr vorgenommen werden.
5. Die Jahreshauptversammlung muss den Prüfbericht mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigen und dem Vorstand damit Entlastung gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. In jedem anderen Falle fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung darüber obliegt dem Vorstand. Im Zweifelsfalle ist die Empfehlung des Finanzamtes einzuholen.

Diese in den Paragraphen 1 bis 14 vorliegende Satzung des Fördervereines „Gut Saathain e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2008 einstimmig beschlossen.

Saathain, am 25. April 2008

Joachim Pfütznier
Vorsitzender des Fördervereines

Saathain, den 26. April 2008

